



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

Informationsveranstaltung  
Klassische Stiftungen 2014

Dienstag, 23. September 2014, Zunfthaus zur Saffran, Zürich

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**

Ordinarius für Privatrecht  
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht  
Universität Zürich




Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

- I. Einleitung
- II. Die Funktion des Stifterwillens im Stiftungskonzept
  1. Das stiftungsrechtliche Beteiligtengeflecht
  2. Die Verselbständigung des Stifterwillens
  3. Folgen für die Stiftungstätigkeit
- III. Konkretisierung der Handlungsspielräume
  1. Stifterfreiheit vs. Stiftungsautonomie
  2. Identitätsbestimmende Grundentscheide und dynamisches Stiftungsverständnis
  3. Ordnungsgemässe Ermessensausübung
  4. Auslegung des Stifterwillens
  5. Stifterwille und Änderungstatbestände
- IV. Beispiel: Änderung der Vermögensvorgaben und Umstellung auf Verbrauch
- V. Ausblick



**Universität  
Zürich**<sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

---


## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### I. Einleitung

- Der Stifterwille als «Herzstück» der Stiftung
- Der Stifterwille als multidisziplinäres Phänomen
- Funktion des Stifterwillens im Stiftungskonzept

23. September 2014

Seite 3



**Universität  
Zürich**<sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

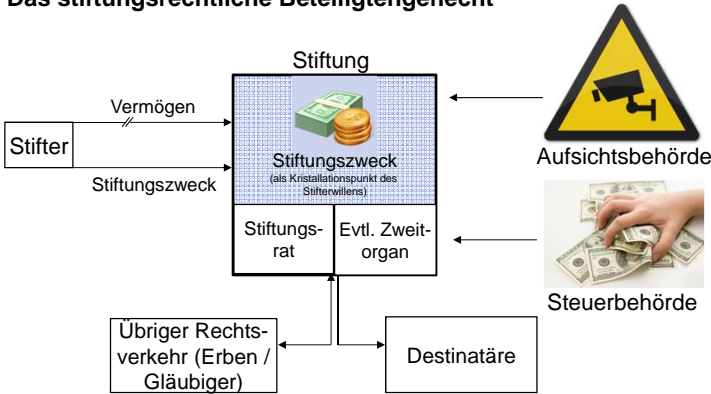
Prof. Dr. Dominique Jakob

---

## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### II. Die Funktion des Stifterwillens im Stiftungskonzept


#### 1. Das stiftungsrechtliche Beteiligtenengeflecht



The diagram illustrates the legal relationships surrounding a foundation. At the center is a box labeled 'Stiftung' (Foundation), which contains 'Stiftungszweck (als Kristallisationspunkt des Stifterwillens)' (Foundation purpose as the crystallization point of the donor's will) and 'Stiftungsrat' (Foundation board). To the left, a box labeled 'Stifter' (Donor) has two arrows pointing to the 'Stiftung' box: one labeled 'Vermögen' (Assets) and another labeled 'Stiftungszweck' (Foundation purpose). To the right, two boxes represent external entities: 'Aufsichtsbehörde' (Supervisory authority), accompanied by a warning sign icon, and 'Steuerbehörde' (Tax authority), accompanied by an icon of hands counting money. Below the 'Stiftung' box, two boxes are connected by a double-headed arrow: 'Übriger Rechtsverkehr (Erben / Gläubiger)' (Other legal transactions (Heirs / Creditors)) and 'Destinatäre' (Beneficiaries).

23. September 2014

Seite 4

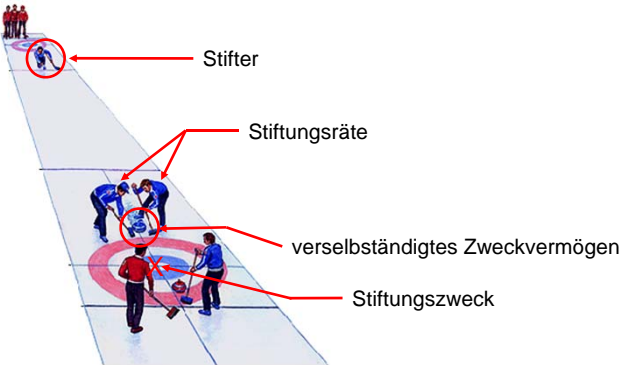

**Universität Zürich<sup>UZH</sup>**  
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

---

**Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit**

**II. Die Funktion des Stifterwillens im Stiftungskonzept**

**2. Die Verselbständigung des Stifterwillens**




Stifter

Stiftungsräte

verselbständigtes Zweckvermögen

Stiftungszweck

23. September 2014 Seite 5


**Universität Zürich<sup>UZH</sup>**  
 Rechtswissenschaftliches Institut Prof. Dr. Dominique Jakob

---

**Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit**

**II. Die Funktion des Stifterwillens im Stiftungskonzept**

**3. Folgen für die Stiftungstätigkeit**

- Stifterwille ersetzt autonome Willensbildung der Stiftung bzw. ein «echtes» Willensbildungsorgan
- Stiftungsrat hat Stifterwillen zu vollziehen
- Interessen von Vollzugsorgan und Vermögensträger können auseinanderfallen: sog. Principal-Agent-Konflikt
- Gefahr für den Stifterwillen, der somit eines gewissen Schutzes bedarf (durch Aufsichtsbehörde und andere Stiftungsbeteiligte – externe und interne Governance)
- Gleichzeitig braucht Stiftungsrat gewisse Handlungs- und Umsetzungsspielräume, um Stiftung in sich wandelnden Verhältnissen zeitgemäss zu navigieren

23. September 2014 Seite 6



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### II. Die Funktion des Stifterwillens im Stiftungskonzept

#### 3. Folgen für die Stiftungstätigkeit

- Möglicherweise schwierige Interessenlage: Vertrauensschutz des Stifters versus (pflichtgemässes) Interesse des Stiftungsrats an möglichst wirkungsvollem Stiftungshandeln
- Dieses Spannungsfeld zwischen dem Vollzug eines (oft historischen) Stifterwillens und einem aktuell-modernen Stiftungshandeln ist kein rein akademisches Problem, sondern eine der drängendsten Fragen in der täglichen Stiftungspraxis



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 1. Stifterfreiheit vs. Stiftungsautonomie

- Stifterfreiheit: Freiheit, Stiftung zu errichten und Zweck frei zu bestimmen; beinhaltet Organisationsfreiheit
- Stiftungsautonomie:
  - Stiftung und Organe besitzen Freiraum, innerhalb des weitmaschigen Gesetzesrechts und der Vorgaben des Stifters grds. privatautonom zu agieren
  - Aber: Problematisch häufig der Spielraum der Handlungsorgane innerhalb des Vollzugs des Stifterwillens
  - Dynamisches Stiftungsverständnis: Im Rahmen der stiftungsrechtlichen Auslegungsgrundsätze, einer ordnungsgemässen Ermessensausübung und der Art. 80 ff. ZGB kann Stiftung fortentwickelt werden



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 1. Stifterfreiheit vs. Stiftungsautonomie

- Grenze: Identitätsbestimmende Grundentscheide des Stifters; Fortentwicklung/Änderung dieser (sowie Abänderung der Urkunde/Statuten) nur im Rahmen der gesetzlichen Änderungstatbestände (Art. 85 ff. ZGB)
- Entscheidend ist somit das Verständnis folgender Kernbegriffe:
  - Identitätsbestimmende Grundentscheide und dynamisches Stiftungsverständnis
  - Ordnungsgemässe Ermessensausübung
  - Auslegung des Stifterwillens
  - Interpretation der (gesetzlichen) Änderungstatbestände



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 2. Identitätsbestimmende Grundentscheide und dynamisches Stiftungsverständnis

- Stifterfreiheit ermächtigt Stifter, identitätsbestimmende Grundentscheide dauerhaft zu perpetuieren
- Stünden diese zur Disposition des Stiftungsrats, würde es sich um körperschaftliche Struktur mit autonomer Willensbildung handeln
- Aber: Tägliche Stiftungsrealisation setzt Stiftungsentwicklung voraus; daher kein sklavisches Festhalten an Details, sondern:
- Autonomie für Handlungsorgane, Stiftungsführung nach bestem Wissen und Gewissen an sich ändernde Verhältnisse anzupassen, auch durch vom Stifterwillen abweichende Entscheidungen und ggf. unpopulären Massnahmen

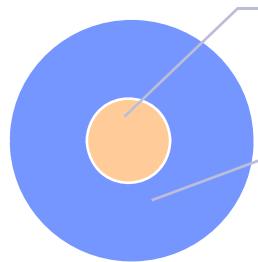


## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 2. Identitätsbestimmende Grundentscheide und dynamisches Stiftungsverständnis

- Grenze zwischen gesunder Stiftungsratsautonomie und systemwidriger Missachtung des Stifterwillens (Pflichtverletzung) fließend
- Richtpunktmässige Formel:



**Willenskern:**

Identitätsbestimmende Grundentscheide in Bezug auf Zweck/Vermögen/Organisation, nach deren Veränderung Stiftung nicht mehr die Identität besitzt, die der Stifter ihr gegeben hat

**Willenshof:**

Bestandteile des Stifterwillens, die zwar fest vorgegeben sind, deren Veränderung aber die Verwirklichung des Stiftungszweckes nicht identitätsbestimmend tangieren



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 2. Identitätsbestimmende Grundentscheide und dynamisches Stiftungsverständnis

- Exkurs: Willensvollzug («Verwaltung») versus unternehmerisches Verständnis der Stiftungstätigkeit
  - Swiss Foundation Code fordert «unternehmerische» anstelle von «verwaltender» Stiftungsführung
  - Schönenberg (Venture Philanthropie 2011, 3 ff.): entspricht «nicht der heute geltenden Rechtslage in Bezug auf die Funktion des Stiftungsrates»
  - Synthese: Stiftungsrat kann (und ggf. muss) unternehmerische Handlungsgrundsätze anwenden, wenn das der bestmöglichen (und ggf. der den modernen [«state of the art»] Erkenntnissen entsprechenden) Stiftungsrealisation entspricht, solange er sich in seinem Autonomiebereich befindet



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 3. Ordnungsgemässe Ermessensausübung

- Bedeutung:
  - Gestaltungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsspielraum für Stiftungsrat; Bestand, Umfang und Grenzen als Ausfluss des Stifterwillens
  - Ordnungsgemässe Ermessensausübung ist Schnittstelle zwischen Stifervorgabe und Eigenverantwortung des Stiftungsrats
  - Pflicht zur ordnungsgemässen Ermessensausübung ist Gegenstück zur Gewährung von Handlungsfreiheit für Stiftungsrat
  - Stifter hat keinen Einfluss auf konkrete Entscheidungsergebnisse, verlässt sich aber auf sachgerechten Entscheidungsfindungsprozess
  - Stiftungsrat schuldet dem Stifter ordnungsgemässe Ermessensausübung und muss sich diesbezüglich auch gegenüber Aufsicht verantworten



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 3. Ordnungsgemässe Ermessensausübung

- Entscheidungsfindung:
  - Ermessen bedeutet keine Entscheidung nach freiem Belieben
  - Ermessensentscheidung muss sich aus einem sachgerechten Prozess der Entscheidungsfindung ergeben (der nach Möglichkeit zu dokumentieren ist):
    - Stiftungsrat muss zunächst erkennen, dass ihm überhaupt Ermessensspielraum zusteht und welche Entscheidungsinhalte denkbar sind
    - Anschliessend Gesichtspunkte zusammenstellen, die für die Wahl zwischen den verschiedenen Entscheidungsalternativen massgeblich sind („das Abwägungsmaterial“)



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 3. Ordnungsgemässe Ermessensausübung

- Entscheidungsfindung:
  - Ermessensentscheidung muss sich aus einem sachgerechten Prozess der Entscheidungsfindung ergeben (Forts.):
    - Solche Aspekte aussondern, die für die Wahl nicht von Bedeutung sind oder sein dürfen (etwa persönliche Zu- oder Abneigung gegenüber Betroffenen; „Weisungen“ des Stifters, die den ursprünglichen Stifterwillen bzw. den Stiftungszweck aushebeln o.ä.)
    - Relevante Gesichtspunkte abwägen, um ihre relative Bedeutung zu bestimmen
    - Schliesslich Auswahl des Entscheidungsinhalts, der die Gesichtspunkte nach ihrem Gewicht am besten berücksichtigt



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 3. Ordnungsgemässe Ermessensausübung

- Ermessensfehler:
  - Defizite im Entscheidungsverlauf
  - Machen die Entscheidung des Stiftungsrates rechtlich angreifbar und können zu seiner Haftung führen
    - Ermessensausfall/Ermessensunterschreitung
    - Ermessensüberschreitung
    - Ermessensfehleinschätzung
    - Ermessensmissbrauch
    - Ermessens Fehlgebrauch
  - Bei Ermessensfehlern sind Behörden und Gerichte zum Einschreiten berufen





## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 3. Ordnungsgemässe Ermessensausübung

- Ermessensfehler:
  - Stiftungsaufsicht prüft nur Rechtmässigkeit, nicht Zweckmässigkeit der Entscheidung und ist an Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit gebunden
  - Aber Kontrolle des *Vorgangs* der Ermessensausübung
  - Nach Bundesgericht in BGE 111 II 97 E. 3 kann (und *muss*) eingeschritten werden, „wenn die Stiftungsorgane bei der Ausführung des Stifterwillens das ihnen zustehende Ermessen überschritten oder missbraucht haben, mit andern Worten, wenn ein Entscheid unhaltbar ist, weil er auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser acht lässt“



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 3. Ordnungsgemässe Ermessensausübung

- Inhaltliche Aspekte der Ermessensausübung:
  - (ursprünglicher) Stifterwille
  - Belange von (auch Ermessens-) Begünstigten
  - Ferner können von Relevanz sein:
    - Möglichst effektive Zweckverwirklichung
    - Erhalt der (möglichst weit gehenden) Lebensfähigkeit der Stiftung
    - Gesetzliche Wertungen
    - Wirtschaftliche Gesichtspunkte



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 3. Ordnungsgemässe Ermessensausübung

- Häufige Beispiele:
  - Art der Zweckverwirklichung, Ausschüttungen, Auswahl von Begünstigten/Projekten
  - Entschädigung von Stiftungsrat, zulässige Höhe von Verwaltungs-/Overheadkosten
  - Fragen der Vermögensverwaltung/Bewirtschaftung
  - Moderne Formen der effektiven Zweckerfüllung: Innovativer Vermögenseinsatz, Einsatz/Verbrauch der Vermögenssubstanz
  - Etc.



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 4. Auslegung des Stifterwillens

- Bedeutung:
  - Problem/Phänomen ist Stiftungsstruktur immanent: Zu vollziehen ist *ursprünglicher* Stifterwille
  - Anpassung des Stifterwillens an Umweltveränderung und neue Generationen
  - Gleichzeitig: Schutz vor unberechtigten nachträglichen Modifikationen durch Stiftungsbeteiligte und/oder durch Stifter selbst
  - Eines der grössten Spannungsfelder in Wissenschaft und Praxis, welches sich aber an gewissen Grundsätzen orientieren kann



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 4. Auslegung des Stifterwillens

- Auslegungsgrundsätze
  - Einseitige Willenserklärung
  - Auslegung nach „Willensprinzip“
  - Entscheidend ist, was der Erklärende gewollt hat, nicht was ein potenzieller Erklärungsempfänger nach dem Vertrauensprinzip verstehen durfte



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 4. Auslegung des Stifterwillens

- Auslegungsgrundsätze
  - Ausgangspunkt: Formbedürftigkeit
  - Problemfälle/Sonderfragen
    - Umstände/Willenserklärungen, die ausserhalb der statutarischen Dokumente liegen
    - Nachträgliche Willensäußerungen des Stifters
    - Änderung der Verhältnisse



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 4. Auslegung des Stifterwillens

- Auslegungsgrundsätze
  - „Aedeutungstheorie“
    - Besagt, dass ein Wille des Errichters einer formbedürftigen Urkunde, welcher sich *aus ausserhalb der Urkunde liegenden Umständen* ergibt, nur dann Beachtung finden darf, wenn er sich in der Urkunde wenigstens angedeutet findet
    - Kompromiss zwischen der Wahrung der Formzwecke und der Durchsetzung des wirklichen Willens des Verfassers



Stiftungsurkunde der  
Fugger Stiftung (1521)



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 4. Auslegung des Stifterwillens

- Auslegungsgrundsätze
  - „Aedeutungstheorie“
    - „Technisch“ zwei Schritte: zuerst Ermittlung des Gewollten anhand aller ersichtlichen Aspekte, dann Prüfung, ob das Gewollte auch formgerecht erklärt bzw. zumindest angedeutet worden ist
    - Anforderungen an eine Aedeutung dürfen nicht überspannt werden: Es muss genügen, dass der durch Auslegung ermittelte Inhalt in der Urkunde einen – auch noch so geringen – Anhaltspunkt /Ausdruck gefunden hat
    - *Nachträgliche Willensäußerung* kann (nur) zur Erhellung des ursprünglichen, in Stiftungsdokumenten angedeuteten Stifterwillens herangezogen werden



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 4. Auslegung des Stifterwillens

- Auslegungsgrundsätze
  - „Aedeutungstheorie“
    - Einer *Änderung der Verhältnisse* kann durch ergänzende Auslegung im Sinne der Ermittlung des hypothetischen Stifterwillens Rechnung getragen werden: Was hätte der Stifter nach Treu und Glauben verfügt, wenn er von den Umständen Kenntnis gehabt hätte? Auslegungsergebnis muss jedoch ebenfalls angedeutet sein und darf nicht ausdrücklich erklärtem Willen widersprechen (sonst Grenze der Auslegung! Es bleibt Statutenänderung)
    - Im Ergebnis: Individuelles Austarieren des Spannungsfeldes zwischen Erstarrungsprinzip und wirklichem Stifterwillen – entscheidend vielfach materielle Vereinbarkeit des Stifterwillens mit ursprünglich Erklärtem



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 4. Auslegung des Stifterwillens

- Auslegungsgrundsätze
  - Exkurs: Neue Thesen zur Auslegungsfrage
    - Teleologisch-funktionaler Ansatz der Wirkungsmaximierung (Lukas von Orelli): Unter mehreren möglichen Auslegungsvarianten ist stets die zu wählen, die die höchstmögliche Wirkung i.S.d. Stifterwillens erzielt
    - Gedanke findet bereits heute Platz (aber auch Grenze) im Rahmen der Ermittlung des hypothetischen Stifterwillens und der ordnungsgemässen Ermessensausübung



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 5. Stifterwille und Änderungstatbestände

- Stösst Stiftungsratsautonomie an Grenze der identitätsbestimmenden Grundentscheide (oder sollen Urkunde/Statuten modifiziert werden), muss Weg über die gesetzlichen Änderungsrechte gehen (Art. 85, 86, 86a, 86b ZGB)
- Ordnungsgemässe Ermessensausübung kann zur Abänderung der Stiftung nicht nur berechtigen, sondern sogar verpflichten und im Einzelfall sogar ihre Beendigung bzw. sonstige Umgestaltung (Zusammenlegung etc.) bedeuten



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 5. Stifterwille und Änderungstatbestände

- Modernes Stiftungsverständnis geht einher mit gewisser Flexibilisierung des Rechtsinstituts
- Aber: Erleichterte Änderung nur «mit dem Stifterwillen», nicht «gegen den Stifterwillen»
  - Stifterwille lässt sich nicht mehr umsetzen, wie ursprünglich konzipiert (klassische Änderungstatbestände)



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 5. Stifterwille und Änderungstatbestände

- Aber: Erleichterte Änderung nur «mit dem Stifterwillen», nicht «gegen den Stifterwillen»
  - Stifter hat sich selbst Änderungsrecht vorbehalten; der Stifterwille ist somit unter dem Vorbehalt einer (tatbestandlich begrenzten) nachträglichen Willensbildung durch den Stifter (höchstpersönlich) erstarrt (Stifterrechte i.S.d. Art. 86a ZGB oder Art. 552 § 30 FL PGR)
  - Flexibilisierung dieser Tatbestände sollte (nur) dann möglich sein, wenn Interessen der Änderungsbefugten (und damit die *Legitimität des Änderungsanliegens*) die Interessen der Stiftung an unverändertem Bestand (und damit den *ursprünglichen Stifterwillen*) überwiegen



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### III. Konkretisierung der Handlungsspielräume

#### 5. Stifterwille und Änderungstatbestände

- Aber: Erleichterte Änderung nur «mit dem Stifterwillen», nicht «gegen den Stifterwillen»
  - Aber: Keine Begrenzung der Geltungsdauer des Stifterwillens i.S. eines «Ablaufs» des Schutzes z.B. nach 30 Jahren; Stifterwille sollte nie *automatisch* zur Disposition des Stiftungsrats gestellt werden (keine «Rule against perpetuities light»)
  - Es muss bei Interessensabwägung bleiben, mit welcher z.B. inaktive Stiftungen modernisiert werden können, aber nicht voll nach Stifterwillen funktionsfähige Stiftungen den Interessen der Stiftungsräte ausgeliefert werden



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### IV. Beispiel: Änderung der Vermögensvorgaben und Umstellung auf Verbrauch

#### 1. Antasten der Vermögenssubstanz?

- Auslegung der Stiftungsstatuten
- Falls keine Angaben, Vermögensstock grds. dauerhaft gewidmet
- Aber Antasten der Substanz im Einzelfall im Rahmen der Stiftungsautonomie und nach ordnungsgemäsem Ermessen möglich, wenn Sondersituationen flexible Handhabung erfordern, um Inaktivität der Stiftung zu vermeiden oder laufende Projekte zu „retten“



## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### IV. Beispiel: Änderung der Vermögensvorgaben und Umstellung auf Verbrauch

#### 2. Umstellung auf Verbrauch

- Dauerhafter Verbrauch des Grundstockvermögens oder echte (statutarische) „Umstellung auf Verbrauch“ tangieren jedoch identitätsbestimmende Grundentscheide der Stiftung und müssen i.d.R. über Art. 85 ZGB führen





## Der Stifterwille als Ausgangspunkt der Stiftungstätigkeit

### IV. Ausblick

- Stifterwille ist und bleibt Richtschnur allen Stiftungshandelns
- Aber: Autonomie der Stiftungsorgane,
  - die sich insbesondere über die Auslegung des Stifterwillens und die ordnungsgemässe Ermessensausübung kanalisiert, und
  - die bei der Überschreitung der identitätsbestimmenden Grundentscheide über Änderungstatbestände führt
- Stifterfreiheit gibt insbesondere neuen Stiftern die gestalterische Möglichkeit, moderne und unternehmerische Anliegen in individuellen Stiftungskonzepten zu verankern
- Setzt allerdings Verständnis der dogmatischen Grundlagen voraus sowie weitsichtiges Verhalten von Stiftern, Beratern und Aufsichtsbehörden



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.**

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht  
Universität Zürich

[www.rwi.uzh.ch/jakob](http://www.rwi.uzh.ch/jakob)

Gutachterliche Rechtsberatungen

[dominique.jakob@rwi.uzh.ch](mailto:dominique.jakob@rwi.uzh.ch)